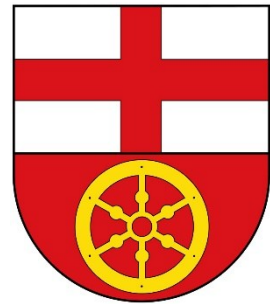


Ortsgemeinde Binsfeld



Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Dudeldorfer Straße“

Begründung

Vorentwurf

19. Dezember 2025

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Inh. Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2.	Verfahren.....	3
3.	Das Plangebiet.....	4
3.1.	Lage und Geltungsbereich.....	4
3.2.	Aktuelle Nutzung	5
3.3.	Derzeitige Planungssituation	5
4.	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen	5
4.1.	Ziele der Raumordnung	5
4.2.	Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	6
4.3.	Landesplanerische Stellungnahme	7
4.4.	Flächennutzungsplanung.....	8
5.	Planungskonzept.....	8
5.1.	Nutzungskonzept.....	8
5.2.	Verkehrliche Erschließung	9
5.3.	Technische Erschließung.....	9
6.	Planungsalternativen	9
7.	Umweltbelange	11
7.1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	11
7.2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
8.	Nachrichtliche Übernahme	15
8.1.	Bauschutzbereich	15
9.	Abwägung	15
10.	Flächenbilanz.....	15

1. Anlass und Ziele der Planung

In der Ortsgemeinde Binsfeld beabsichtigt ein privater Investor, am westlichen Rand der Siedlung eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer etwa 1,5 ha großen Fläche zu errichten. Die Ortsgemeinde Binsfeld steht dem Vorhaben positiv gegenüber. Da eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben zählt, ist für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den gesamten Stromverbrauch aus erneuerbaren Energien zu decken. In der Verbandsgemeinde Wittlich-Land werden bereits 75 % des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien abgedeckt, wobei 70 % hiervon auf Photovoltaikanlagen entfallen.

Durch die Festsetzung von Flächen zur Energieerzeugung mittels Photovoltaik kann die Ortsgemeinde Binsfeld einen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien und damit zu einer klimafreundlichen und unabhängigen Energieversorgung leisten.

Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren. Damit einher geht die Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan zusammengestellt werden.

Im Flächennutzungsplan sind für den betroffenen Bereich derzeit eine gewerbliche Baufläche sowie Landwirtschaftsflächen dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt ist, muss dieser im Parallelverfahren geändert werden. Hierfür wurde im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG eingeholt (vgl. Kap. 4.3). Nach dem positiven Prüfergebnis der Kreisverwaltung hat die Ortsgemeinde Binsfeld beim Verbandsgemeinderat Wittlich-Land den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans gestellt.

2. Verfahren

In seiner Sitzung am __.__.____ hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Binsfeld die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dudeldorfer Straße“ beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom __.__.____ durch den Ortsgemeinderat gebilligt und der Beschluss gefasst, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sind. Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung erfolgte vom

___.__.____ bis einschließlich ___.__.____. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ___.__.____ von der Planung unterrichtet.

In seiner Sitzung vom ___.__.____ hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Binsfeld den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt und den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Die Offenlage erfolgte vom ___.__.____ bis einschließlich ___.__.____. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ___.__.____ um Stellungnahme gebeten.

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Binsfeld hat in seiner Sitzung am ___.__.____ die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, bewertet und abgewogen. Am ___.__.____ fasste der Ortsgemeinderat den Satzungsbeschluss.

3. Das Plangebiet

3.1. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Binsfeld, gelegen zwischen der Dudeldorfer Straße im Norden und der Landesstraße L 50 im Süden. Östlich grenzt ein Gewerbebetrieb an, während westlich Freiflächen anschließen, die teilweise landwirtschaftlich genutzt werden. Es umfasst eine Fläche von 16.185 m² und schließt das vollständige Flurstück 42 der Gemarkung Binsfeld, Flur 6, ein.

Die US Airbase Spangdahlem liegt nordwestlich des Plangebiets in einer Entfernung von etwa 120 m. Der Abstand zur bebauten Ortslage von Binsfeld beträgt rund 130 m.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (DTK25 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>)

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Datengrundlage zur Ermittlung der Flächengröße des Plangebietes beruht auf dem Vektordatensatz des amtlichen Liegenschaftskatasters, aus dem die genaue *geometrische Fläche* des Plangebietes ermittelt wurde. Diese Flächengröße wird bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Größe der *geometrischen Fläche* eines Flurstücks von der *amtlichen Flächengröße* unterscheiden kann. Diese Diskrepanz hat vor allem historisch-technische Hintergründe und beruht auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Messgenauigkeiten. Zum Teil finden sich solche Abweichungen auch noch in den Geoportalen des Landes Rheinland-Pfalz.

3.2. Aktuelle Nutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte unbebaute Freifläche.

3.3. Derzeitige Planungssituation

Das Plangebiet ist unbeplant. In direkter Nachbarschaft befinden sich keine aufgestellten oder in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne.

4. Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

4.1. Ziele der Raumordnung

Gemäß dem **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)** befindet sich das Plangebiet sowie die gesamte Ortsgemeinde Binsfeld in einem landesweit bedeutsamen Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur. Darüber hinaus befindet sich die Ortsgemeinde in einem ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur und einer waldbetonten Mosaiklandschaft sowie in einem Bereich von herausragender Bedeutung für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung.

Der Grundsatz G 161 des LEP IV sieht vor, dass die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Einklang mit den europäischen, bundesweiten und landespolitischen Zielsetzungen weiter auszubauen ist.

Dabei sollen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten die Voraussetzungen für eine fortlaufende Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen werden. Gleichzeitig sind die mit deren Nutzung verbundenen Eingriffe, etwa hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbildes oder der Belange von Erholung und Tourismus,

mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz sowie der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.

Im **Regionalen Raumordnungsplan Region Trier** (1985, Teilfortschreibung 1995) wird der Ortsgemeinde Binsfeld die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen. Der Raumordnungsplan legt fest, dass in allen Teilbereichen der Region eine bedarfsgerechte, kostengünstige und wettbewerbsfähige Energieversorgung gewährleistet sein muss. Dabei soll das Energieangebot möglichst vielfältige Energieträger und unterschiedliche Bezugsquellen einbeziehen.

Als weiteres Ziel wird formuliert, dass neben den konventionellen Energieerzeugungsanlagen verstärkt auf die Nutzung alternativer Energiequellen hingewirkt werden soll. Dies wird damit begründet, dass eine langfristig gesicherte Energieversorgung eine wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung und den Wohlstand der Bevölkerung in der Region darstellt. Zudem sollen die Planungen im Energiesektor künftig in stärkerem Maße Aspekte einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung berücksichtigen.

Gemäß **Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 2024** werden Binsfeld die besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe zugewiesen. Zudem wird die Ortsgemeinde als Teil des interkommunalen Gewerbestandortes „Binsfeld/Landscheid“ eingestuft, der für die gewerbliche Entwicklung über die eigene Gemeindegrenze hinaus von Bedeutung ist. Das Plangebiet liegt laut dem Entwurf in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasser sowie in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung (übertage).

4.2. Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat mit dem Ziel, den erforderlichen Ausbau großflächiger Freiflächenphotovoltaik im Verbandsgemeindegebietes raumverträglich zu gestalten, einen entsprechenden Rahmen geschaffen. Durch festgelegte Ausschlusskriterien insbesondere mit Blick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung wird der weitere Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlage definiert¹:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen eine maximale Größe von 25 ha nicht überschreiten. Zudem dürfen höchstens 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche für solche Vorhaben genutzt werden. Dies entspricht 320 ha, von denen die bereits realisierten Anlagen sowie Anlagen mit bestehendem Baurecht abzuziehen sind. Unter Berücksichtigung dieses Abzugs verbleibt ein Neubaupotenzial von 141 ha (Stand Dezember 2025).

¹ Verbandsgemeinde Wittlich-Land Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Stand Beschlussfassung des VG-Rates am 06.03.2024 (1. Fortschreibung), BGHPlan.

Damit erfüllt die vorliegende Planung die von der Verbandsgemeinde Wittlich-Land definierten Rahmenbedingungen und kann im vorgesehenen Umfang planungsrechtlich korrekt umgesetzt werden.



Abbildung 2: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Karte 1, Ausschnitt (2024) (Geltungsbereich blau umrandet)

4.3. Landesplanerische Stellungnahme

Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung hat die Ortsgemeinde Binsfeld eine landesplanerische Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land für den Bereich der Ortsgemeinde Binsfeld eingeholt. Die Stellungnahme wurde am 07.10.2024² erteilt und enthält folgendes Ergebnis:

„Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf der Parzelle Gemarkung Binsfeld, Flur 6, Flurstück 42 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.“

Für das weitere bauleitplanerische Verfahren ergeben sich daraus unter anderem folgende Konsequenzen:

- Im Flächennutzungsplan sind Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO darzustellen.
- Im Bebauungsplan ist ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festzusetzen.
- Die Planungen können im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen.

² Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich: Landesplanerische Stellungnahme, 07.10.2024.

- Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht als Bestandteil der Unterlagen zu erstellen.

4.4. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (Ortslagen, Blatt 4 – Binsfeld) aus dem Jahr 2006 weist einen Großteil des vorgesehenen Vorhabengebiets als gewerbliche Baufläche aus. Die westlichen und südwestlichen Bereiche sind hingegen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die südwestliche Spitze des Plangebietes reicht zudem in eine potenzielle Maßnahmenfläche zur Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher Gebiete hinein. Beinahe das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereichs der Air Base Spangdahlem. Entlang der Dudeldorfer Straße verläuft nördlich des Gebiets ein Wanderweg.

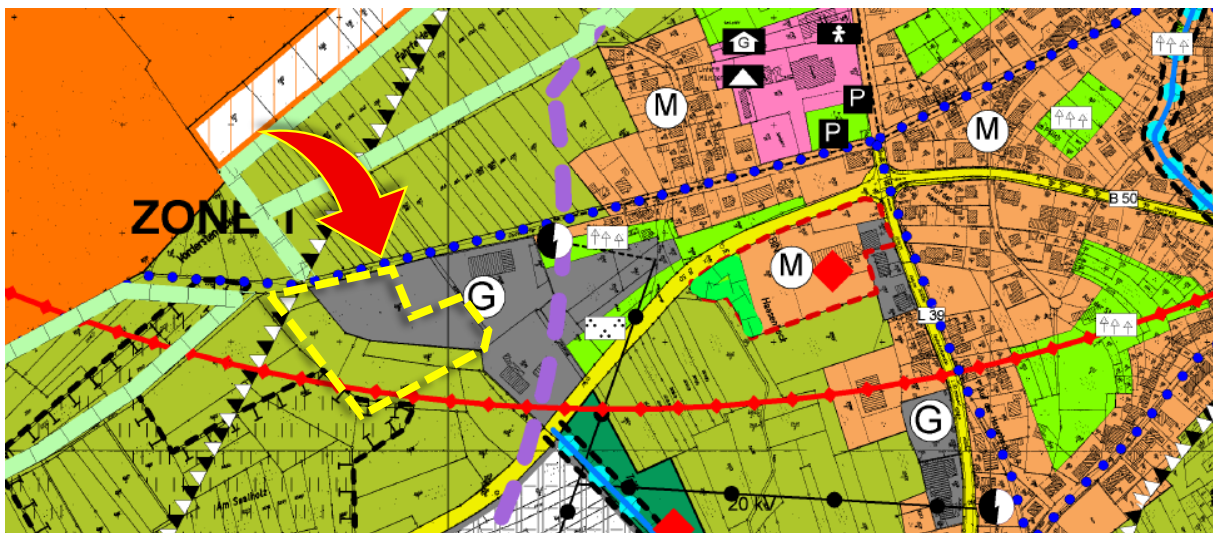


Abbildung 3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (Ausschnitt Blatt 04 Binsfeld, 2006)

Der Flächennutzungsplan ist für den Vorhabenbereich in Sonderbaufläche zu ändern. Diese Änderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

5. Planungskonzept

5.1. Nutzungskonzept

Auf der Planfläche sollen mehrere Modulreihen mit einem Abstand von 5,00 m zueinander aufgestellt werden. Die Anzahl der Module pro Reihe variiert aufgrund des Zuschnitts des Plangebietes. Die Reihen verlaufen von Südwesten nach Nordosten und sind nach Süden ausgerichtet. Da das natürliche Gelände bereits nach Süden abfällt, eignet sich der Standort besonders gut für die Erzeugung regenerativer Energie.

Die Trägerkonstruktion der Modultische besteht aus Stahlprofilen, die über Rammpfähle im Boden gegründet werden. Die Bereiche unter den Modultischen werden entsprechend den Vorgaben der Grünordnung begrünt.

5.2. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Dudeldorfer Straße, die nördlich direkt am Gebiet verläuft. Für die Zu- und Abfahrten ist lediglich ein geringes Verkehrsaufkommen zu erwarten, da der Betrieb der Anlage nur gelegentliche Kontroll- und Wartungseinsätze erfordert.

Die innere Erschließung kann über unbefestigte Wege mit wassergebundener Decke hergestellt werden. In Bereichen, in denen der Einsatz schwerer Geräte notwendig ist, werden die Wege bei Bedarf entsprechend ausgebaut.

5.3. Technische Erschließung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind weder Frischwasser- noch Abwasseranschlüsse erforderlich. Ebenso werden keine Telekommunikationsleitungen benötigt, da die Anlagensteuerung in der Regel über autarke Systeme erfolgt. Eine regelmäßige Abfallwirtschaft fällt nicht an; anfallende Abfälle beschränken sich auf seltene Wartungs- und Reinigungsarbeiten und werden im Bedarfsfall fachgerecht entsorgt.

Die zur Einspeisung des erzeugten Stroms notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere die Verkabelung der Module, Wechselrichter, Transformatoren und die Netzanbindung, sind herzustellen. Die genaue Ausführung der technischen Infrastruktur erfolgt gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers und den geltenden technischen Regelwerken.

6. Planungsalternativen

Gemäß dem Ziel der Bundesregierung, den Energieverbrauch in Deutschland mittelfristig durch erneuerbare Energien zu decken, wächst auch der Bedarf an großflächigen Photovoltaikanlagen, zusätzlich zu den Anlagen auf Dächern öffentlicher und privater Gebäude. Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land hat zur Steuerung von Ansiedlungen flächiger Photovoltaikanlagen ein Konzept erarbeitet, dass keine festen Eignungsflächen ausweist, sondern Ausschlusskriterien formuliert, die einer ersten Vorprüfung von potenziellen Flächen dienen sollen. Das Konzept benennt zwei Arten von Ausschlusskriterien: raumordnerische oder fachgesetzliche Vorrangfunktionen und städtebauliche Vorstellungen der Verbandsgemeinde. Flächen, die sich nach der Prüfung dieser Kriterien potenziell eignen, sind

im weiteren Schritt einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Zu dieser Prüfung gehören beispielsweise. Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserschutzgebiete, Grünland, Betroffenheitsanalyse landwirtschaftlicher Flächen, Vorranggebiete Rohstoffabbau und ähnliches.

Der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt vorrangig auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, was sich in der Großflächigkeit der Anlagen und der Bindung an den Außenbereich begründet. Dadurch wird eine besondere Betrachtung der Wirkung auf die landwirtschaftlichen Belange erforderlich. Der Ortsgemeinde Binsfeld ist die besondere Funktion Landwirtschaft nicht zugewiesen. Das Plangebiet weist derzeit eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf. Gemäß Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weist die Fläche 36 Bodenpunkte³ auf. Die durchschnittliche Bewertung innerhalb der Gemarkung liegt bei 37 Bodenpunkten. Somit liegt die Bewertung zwar nicht deutlich unter dem Durchschnitt, allerdings insgesamt im unteren Bereich der Skale. Zudem ist die Fläche mit 1,5 ha deutlich kleiner als die maximale Obergrenze von 25 ha und teilweise bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen verringert zwar den Bedarf von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, trägt aber nicht dazu bei, dass die Umsetzung auf landwirtschaftlicher Fläche komplett vermieden werden kann.

Im gesamten Verbandsgemeindegebiet dürfen maximal 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Die Verbandsgemeinde verfügt über ca. 16.000 ha Landwirtschaftsflächen. Das entspricht einer potenziellen Nutzung von 320 ha, wovon umgesetzte Anlagen und Anlagen, die bereits über Baurecht verfügen, abzuziehen sind. Mit Stand Dezember 2025 bleibt ein Neubaupotenzial von 141 ha.

Für das Plangebiet liegen keine ausschussrelevanten Kriterien vor. Somit erfüllt die Planung vollumfänglich die Vereinbarkeit mit dem Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

³ Index zur Bezeichnung der Qualität einer landwirtschaftlichen Fläche auf einer Skala von 1 (sehr schlecht) bis 100 (sehr gut)

7. Umweltbelange

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert sind. Für Details über die Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht⁴ verwiesen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die relevanten Schutzgüter untersucht und die Auswirkungen der Planung sowie ihrer Umsetzung fachlich bewertet. Zudem wurde ein avifaunistisches Gutachten erstellt. Die daraus resultierende Eingriffsbilanzierung führt zu Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden. Diese Maßnahmen wurden aus den Vorschlägen der Umweltprüfung übernommen und als Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Damit liegt eine integrierte Grünordnungsplanung vor. Durch die vollständige Übernahme der Regelungsvorschläge kann davon ausgegangen werden, dass die Umweltbelange im Planverfahren umfassend berücksichtigt und in die gemeindliche Abwägung eingestellt wurden.

Zusätzlich zu den Festsetzungen aus der Umweltprüfung wurden auch die naturschutzfachlichen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der späteren Umsetzung der Planung kein Informationsverlust entsteht.

Da sich das Plangebiet im Randbereich eines landesweit bedeutenden Rastvogelgebietes befindet, ist im weiteren Verlauf der Planung eine Rastvogelkartierung durchzuführen. Zudem ist, auf Grund der direkten Nähe zur Air Base Spangdahlem, ein Blendgutachten vorzulegen, um Blendwirkungen für die Piloten beim Landeanflug auszuschließen.

7.1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden Art und Maß der baulichen Nutzung gesteuert. Festgesetzt wird als **Art der baulichen Nutzung** ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Dadurch wird die Nutzung regenerativer Energien planungsrechtlich abgesichert. Zulässig sind bauliche Anlagen, die dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage dienen. Hierzu zählen neben einer Trafostation, Masten zur Videoüberwachung und Blitzschutzmasten vor allem die Modultische mit den Photovoltaikanlagen, die reihig mit Ausrichtung nach Süden aufgestellt werden. Da sich die

⁴ Stra-tec Ingenieurbüro für Verkehrsbau, Infrastrukturmanagement, Freianlagen und Umweltplanung, Wittlich: Bebauungsplan der Ortsgemeinde Binsfeld, „Freiflächen – Photovoltaikanlage Dudeldorfer Straße“, Umweltbericht (Dezember 2025)

Module nicht gegenseitig verschatten dürfen, ist ein Abstand zwischen den Reihen erforderlich.

Die Festsetzungen zum **Maß der baulichen Nutzung** dienen der Steuerung der baulichen Ausnutzung innerhalb des Plangebietes und orientieren sich an den städtebaulichen Zielsetzungen sowie den funktionalen Anforderungen einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,05 begrenzt die zulässige Bodenversiegelung auf ein sehr geringes Maß. Diese Beschränkung reduziert Eingriffe in Natur und Bodenhaushalt. Die GRZ stellt sicher, dass lediglich die unbedingt notwendigen technischen Einrichtungen, wie Modulträgerstrukturen, Trafostationen oder Wartungswege, in Anspruch genommen werden, während der überwiegende Teil der Fläche weiterhin vegetationsbedeckt bleibt. Damit wird sowohl dem Gebot der sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden als auch den Belangen des Natur- und Bodenschutzes Rechnung getragen.

Die **maximal zulässige Bauhöhe** von 3,50 m für bauliche Anlagen wie Solarmodultische, Trafostationen oder Übergabepunkte dient der Begrenzung der visuellen Wirkung der technischen Strukturen im Landschaftsraum. Die Höhenbeschränkung gewährleistet, dass die Anlage sich maßvoll in das Landschaftsbild einfügt, keine übermäßigen Sichtbarrieren entstehen und relevante Sichtbeziehungen, insbesondere in Richtung sensibler Bereiche wie Siedlungen, Verkehrswege oder landschaftsprägende Elemente, weitgehend erhalten bleiben. Zugleich wird die technische Funktionalität der Photovoltaikanlage in keiner Weise eingeschränkt, da die festgelegte Höhe den üblichen baulichen Anforderungen solcher Anlagen entspricht.

Im Bebauungsplan wird eine Baugrenze für die Überbauung mit Photovoltaikmodulen festgesetzt. Außerhalb dieser Baugrenze ist das Errichten von Modulen nicht zulässig. Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen.

Die Festsetzung eines **Geh-, Fahr- und Leitungsrechts** zugunsten des Betreibers Westnetz GmbH für die bestehende 20-kV-Leitung dient dem Zweck, die langfristige Nutzung und Wartung der elektrischen Infrastruktur zu sichern. Das Leitungsrecht gewährleistet, dass notwendige Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ohne rechtliche Hindernisse durchgeführt werden können, um die sichere Versorgung mit elektrischer Energie für die Umgebung zu gewährleisten. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die langfristige Funktionsfähigkeit der Leitung von erheblichem Interesse. Das Verbot von Bebauung und das Anpflanzen von tiefwurzelligem Gehölz im Schutzstreifen der 20-kV-

Leitung ist notwendig, um die Unversehrtheit und Funktionsfähigkeit der Leitung zu sichern. Tiefwurzelige Pflanzen könnten die Leitung auf verschiedene Weise gefährden, indem sie die Kabel oder Schutzvorrichtungen durchwurzeln und somit die elektrische Infrastruktur beschädigen.

Für die Befestigung von Zufahrten und Wegen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Das anfallende Niederschlagswasser kann dezentral unter den Photovoltaikmodulen versickern. Durch die lückenhafte Montage der einzelnen Module entsteht keine Konzentration des Niederschlagswassers an den Modulkanten. Erosionsschäden durch konzentrierten Niederschlagsabfluss sind daher ausgeschlossen. Zentrale Anlagen für die Wasserrückhaltung oder die gesammelte Ableitung sind daher nicht notwendig.

Zum Schutz und zur Sicherheit der Anlage, wird die Fläche eingezäunt. Für die Einfriedung sind Zaunanlagen mit Übersteigenschutz bis 2,00 m Höhe zulässig. Die Zaununterkante ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten und muss einen Abstand von 0,15 m bis 0,20 m zum Boden einhalten.

Die Anforderung, dass die Unterkante der Solarmodultische mindestens 0,60 m über dem Boden liegt, sorgt für eine bessere Luftzirkulation unter den Modulen. Dies trägt zur Effizienz der Solaranlage bei und reduziert potenzielle Risiken für den Betrieb. Zudem wird mit dieser Festsetzung dazu beigetragen, dass unter den Tischen ausreichend Platz und Licht für Vegetation besteht.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen dienen der Sicherung und Entwicklung naturnaher Strukturen sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen im Plangebiet. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf insbesondere boden- und insektengebundene Tierarten wird bei der Einfriedung des Geländes ein Abstand zwischen Zaun und Boden vorgesehen, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Die Einschränkung der Außenbeleuchtung sowie die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und eine bodennahe, nach unten gerichtete Ausrichtung der Lichtquellen reduzieren Störungen lichtsensitiver Arten. Photovoltaikmodule mit weißem Rand oder Rastern verringern die Anlockwirkung auf Insekten und tragen somit zu einem schonenden Betrieb der Anlage bei.

Die Festsetzung **A1** dient der Entwicklung einer artenreichen, standorttypischen Strauchhecke als wichtiger Lebensraum- und Strukturträger für zahlreiche Tierarten. Durch die Verwendung heimischer Gehölze regionaler Herkunft und eine mehrreihige, dichte Pflanzung wird ein dauerhaft funktionsfähiges Biotop geschaffen, das Lebensraum, Nahrung und Leitstruktur für verschiedene Tiergruppen bietet. Die Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und zum Ersatz ausgefallener Pflanzen gewährleistet die langfristige Wirksamkeit der Maßnahme.

Mit der Nutzungsumstellung gemäß Maßnahme **A2** wird die Grundlage für die Entwicklung einer extensiven, artenreichen Fettweide geschaffen. Der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, die Etablierung regionaltypischer Magerwiesensaat sowie eine angepasste Mahd- bzw. Beweidungsnutzung fördern die Ausbildung wertvoller Grünlandstrukturen. Diese tragen maßgeblich zum Schutz von Boden, Insektenfauna und Flora bei und leisten einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets.

Die unter Maßnahme **A3** festgesetzten Blühstreifen dienen der Schaffung zusätzlicher Nahrungs- und Lebensraumangebote für bestäubende Insekten und weitere Tierarten. Durch die Aussaat gebietsheimischer Wildpflanzen sowie den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel entstehen artenreiche, ökologisch hochwertige Vegetationsstrukturen. Die Blühstreifen tragen zudem zur Förderung der Feldlerche bei, indem sie geeignete Bereiche für Nahrungssuche, Rast und ökologische Rückzugsräume bereitstellen. Die vorgegebenen Pflegezeiträume stellen sicher, dass Brut- und Entwicklungszyklen wildlebender Tierarten nicht beeinträchtigt werden und die langfristige Etablierung der Blühstreifen gewährleistet ist.

In ihrer Gesamtheit tragen die vorgesehenen Maßnahmen wesentlich zur Förderung der biologischen Vielfalt, zur strukturellen Aufwertung des Landschaftsraumes und zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen durch die bauliche Entwicklung bei.

7.2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die Begrenzung der Höhe von Einfriedungen auf maximal 2,00 m dient der Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Grundstücksschutz, Ortsbildverträglichkeit und Durchlässigkeit der Grundstücksgrenzen. Hohe Einfriedungen können zu einer optischen Abschottung sowie zur Beeinträchtigung des Straßen- und Landschaftsraumes führen. Die festgelegte maximale Höhe trägt daher zur Wahrung eines offenen und gestalterisch geordneten Erscheinungsbildes bei.

Die zusätzliche Vorgabe eines Kleintierdurchlasses von 0,15 m bis 0,20 m am Boden unterstützt zudem ökologische Belange. Durch diesen bodennahen Spalt wird die Durchgängigkeit für Kleintiere wie Igel, Amphibien oder andere Kleinsäuger gewährleistet und somit ein wichtiger Beitrag zur Förderung der urbanen Biodiversität und zur Vernetzung kleintierökologischer Lebensräume geleistet.

8. Nachrichtliche Übernahme

8.1. Bauschutzbereich

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Bauschutzbereichs, Schutzabstandszone IV, des Militärflughafens Spangdahlem (US Air Base). Gemäß § 30 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind die Dienststellen der Bundeswehr zuständig.

Innerhalb dieser Schutzabstandszone dürfen sich Personen nicht dauerhaft aufhalten. Da sich bei dem geplanten Vorhaben einer PV-Freiflächenanlage Personen nur im Rahmen der Bauphase bzw. zu Wartungszwecken in dem Bereich aufhalten, wird seitens der Bundeswehr die gemäß § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz (SchBerG) erforderliche Genehmigung erteilt.

9. Abwägung

Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt alle öffentlichen und privaten Belange, die im Zuge des bisherigen Verfahrens zur Kenntnis gelangten.

Im Verlauf des Verfahrens zu ergänzen.

10. Flächenbilanz

		Größe in m²	Anteil in %
Geltungsbereich		16.185	100,00
SO	Freiflächen- Photovoltaikanlage	14.730	91,0
	davon überbaubar	12.233	75,6
	davon Leitungsrecht	289	1,8
Maßnahmenfläche	A1	1.355	8,4
	A2 (SO überlagernd)	14.730	91,0
	A3	100	0,6

Diese Begründung ist dem Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Dudeldorfer Straße“ der Ortsgemeinde Binsfeld beigegefügt.

Binsfeld, den _____

(Ortsbürgermeister)